

Einführungsverordnung betreffend die Kostenübernahme bei Hospitalisation

vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren der Kostengutsprache und der Kostenübernahme durch den Kanton bei Leistungen eines Spitals, welches nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist.

§ 2 Kostengutsprache 1. Gesuch

¹ Bei einer geplanten Hospitalisation ist das Gesuch um Kostenübernahme vorgängig auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsärztin oder beim Kantonsarzt einzureichen.

² Bei Notfalleinweisungen ist das Gesuch um Kostengutsprache so rasch als möglich nach dem Spitaleintritt an die Kantonsärztin oder an den Kantonsarzt zu richten.

§ 3 2. Entscheid

¹ Über das Gesuch einschliesslich des anwendbaren Tarifs entscheidet die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt beziehungsweise die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

² Vor dem Entscheid über das Gesuch kann ein zusätzlicher ärztlicher Bericht eingeholt werden.

¹⁾ SR 832.10

§ 4 3. Vorbehalt

¹ Die Kostengutsprache gilt nur insoweit, als der Krankenversicherer seinerseits die Kosten anteilmässig übernimmt.

§ 5 Rechnungsstellung, Festsetzung des Betrages

¹ Die Spitalrechnung ist dem Amt einzureichen.

² Die Rechnung hat insbesondere die Kosten, die Leistung und die geltenden Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons zu enthalten.

³ Das Amt legt den vom Kanton zu übernehmenden Betrag fest.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Einführungsverordnung vom 19. September 2000 betreffend die Kostenübernahme bei ausserkantonaler Hospitalisation²⁾ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

²⁾ A 2000, 1779

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	A 2017, 6

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.12.2016	01.01.2017	Erstfassung	A 2017, 6